Satzung

des Turn- und Sportverein Amicitia 1906/09 Viernheim e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein 1906 Viernheim e.V., der sich in der Tradition auf die Gründung im Jahr 1906 bezieht und die Sportvereinigung Amicitia 09 e.V. Viernheim, die sich in der Tradition auf die Gründung im Jahr 1909 bezieht, haben sich zur Verbesserung des sportlichen Vereinszwecks und der Jugendarbeit zu einem gemeinsamen Verein zusammengeschlossen. Sie wollen als Viernheimer Vereine mit langer Geschichte zukünftig die Traditionen beider Vereine nach dem gleichberechtigten Zusammenschluss fortführen und geben dem neuen Verein dazu die nachfolgende Satzung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Amicitia 1906/09 Viernheim e.V."
- 2. Seine Rechtsfähigkeit erlangt er durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Darmstadt.
- 3. Der Turn- und Sportverein Amicitia 1906/09 hat seinen Sitz in 68519 Viernheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel.
- 2. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfe hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 3. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Grundsätze

- 1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3. Der Verein gliedert sich in Abteilungen (§ 18).
- 4. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, respektive Geschäftsbetrieb, soweit in dieser Satzung nicht festgelegt, durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- 5. Die Planung, Organisation und Durchführung von Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen, Kompetenz-Zuteilung und Abgrenzung der Abteilungen sowie die Zusammenarbeit der Abteilungen untereinander und mit den Organen des Vereins können in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird, geregelt werden.
- 6. Darüber hinaus kann der Verein in Ergänzung, jedoch außerhalb satzungsgemäßer Bestimmungen, weitere Ordnungen, wie beispielsweise
 - eine Finanzordnung
 - eine Jugendordnung
 - eine Ehrenordnung

beschließen.

§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter und Organämter werden nach § 4, Abs. 1 grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1. Der Turn- und Sportverein Amicitia 1906/09 ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, sowie der für seine Abteilungen zuständigen Verbände.
- 2. Soweit es sich um Beachtung der Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen der einzelnen Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

B. Vereinszugehörigkeit

§ 6 Mitgliedschaften

- 1. Für die Mitgliedschaft gilt die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit.
- 2. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Mitgliedsarten

- 1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Mitgliedsverhältnisse für Firmen oder Gruppenmitgliedschaften
- 2. Mitglied ist, wer nach § 8 Ziff. 1 rechtsgültig dem Verein beigetreten ist.
- 3. Ehrenmitglied ist, wer wegen besonderer Verdienste im besonderen Verfahren nach § 22 dazu ernannt wurde.

4. Mitgliedsverhältnisse für Firmen oder Gruppenmitgliedschaften sind besondere Mitgliedschaften, die im Einzelfall festgelegt werden. Für Angehörige von Betriebs- und Firmensportgemeinschaften gelten die von den zuständigen Landessportverbänden erlassenen Bestimmungen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung. Soweit noch keine volle Geschäftsfähigkeit gegeben ist, muss für den Erwerb der Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- 2. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er nimmt die Beitrittserklärung in schriftlicher Form an (§ 15 Abs. 7). Die Aufnahmebewilligung kann auch auf die Abteilungen delegiert werden. In diesem Fall nimmt der Abteilungsleiter die Beitrittserklärung in schriftlicher Form an.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur schriftlich mit Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Gegen die Ablehnung eines Vereinsbeitritts kann der Antragsteller Widerspruch einlegen; diesem kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder stattgeben.
- 4. Der Verein ist berechtigt, bei der Aufnahme eines Mitglieds eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Vereinsausschluss
 - durch Auflösung des Vereins.
- 2. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Der Austritt und damit die Beendigung der Mitgliedschaft sind zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist möglich.
- 3. Der Vereinsausschluss kann nur im Verfahren nach § 23 der Satzung erfolgen.
- 4. Mit der Beendigung der Vereinszugehörigkeit erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und unter festgelegten Bedingungen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Einrichtungen und Sportgeräte zu nutzen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
 - ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht auszuüben (Ausnahme: Die Beschlussfassung betrifft die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Turnund Sportverein Amicitia 1906/09),
 - Anträge vorzulegen.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu unterstützen.

Es hat insbesondere die Pflicht,

- die Bestimmungen dieser Satzung und Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- für schuldhaft verursachte Schäden am Vereinseigentum zu haften.
- 3. Der Verein und die für ihn handelnden Übungsleiter, Trainer, Betreuer oder sonstige Beauftragte haften gegenüber Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Körperschäden und Sachverluste, es sei denn sie haften wegen Vorsatzes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über eine befristete Beitragsstundung und die Beitragsermäßigungen auf begründeten Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2. Die einzelnen Abteilungen können zusätzlich Beiträge erheben.

§ 11a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Ehrungen.

- 2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Badischen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Außerdem werden die Namen aller Übungsleiter mit Geburtsdatum und Lizenznummer an die Sportbünde und die Stadt Viernheim weiter geleitet.
- 3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinszeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse Startund Teilnehmerlisten. und Torschützen. sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Wahlergebnisse sowie bei Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 5. In seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 6. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Verantwortliche der jeweiligen Abteilung herausgegeben. Die Herausgabe der Liste an Mitglieder des Vereins ohne Funktion für andere als vereinsinterne Zwecke ist nicht zulässig.

- 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

C. Organe und ihre Befugnisse

§ 12 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand.
- 2. Als beratendes Gremium beruft der Verein daneben einen Verwaltungsrat und einen Altersund Ehrenausschuss.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 2. Sie ist jährlich möglichst in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres durchzuführen, die Abteilungsversammlungen sollten zeitlich davor liegen.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Nennung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Diese Formvorschrift ist auch erfüllt, wenn die Einladung in sämtlichen örtlichen Tageszeitungen, die zum Zeitpunkt der Einladung als amtliche Verkündigungsblätter der Stadt Viernheim gelten (derzeit: Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen), bekannt gemacht wird.
- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes

- die Neuwahl der gemäß Satzung neu zu wählenden Vorstandsmitglieder
- die Wahl zweier Kassenprüfer
- 6. Die Versammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. Stellvertreter geleitet, bei Verhinderung beider von dem 2. Stellvertreter.
- 7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 8. Die anwesenden Mitglieder sind in einer Liste zu erfassen.
- 9. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragen. Befugnisse, Form- und Fristvorschriften entsprechen den Regeln einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor Beginn schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 12. Nicht volljährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 13. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer (§ 20),
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 14. Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gilt Folgendes:

Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 24).

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

§ 14 Der Vereinsvorstand

- Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vereinsjugendleiter.
- 2. Die Abteilungsleiter sind in den Abteilungen zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
- 3. Der Vereinsvorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Im Geschäftsjahr sind mindestens 2 Sitzungen einzuberufen.
- 4. Die Einladung zu einer Vereinsvorstandssitzung hat frühzeitig, mindestens jedoch 1 Woche im Voraus, unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 5. Die Vereinsvorstandssitzung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet.
- Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7. Der Vereinsvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Einsetzen von Ausschüssen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidungen über Ehrungen,
 - Beschließen und Ändern einer Geschäftsordnung und anderer Ordnungen,
 - Beschließen von Vereinsveranstaltungen,
 - Koordinieren der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Entscheidung über Vereinsentwicklungen (Vergrößerung/Erweiterung),
 - Regelung der Zusammenarbeit der Abteilungen untereinander mit den jeweiligen übergeordneten Verbänden.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem 1. Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter,
 - dem Hauptkassierer,
 - · dem Schriftführer,

- dem Mitgliederverwalter.
- 2. Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können en bloc gewählt werden.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Pro Geschäftsjahr haben mindestens 4 Sitzungen stattzufinden.
- 4. Die Einladung zu einer geschäftsführenden Vorstandssitzung hat frühzeitig zu erfolgen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters. Sind beide abwesend, die des 2. Stellvertreters.

- 6. Der geschäftsführende Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Beratung des Haushaltsplanes
 - Führung des Vereins gemäß dieser Satzung,
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Führen eines Mitgliederverzeichnisses
 - Vermögensverwaltung des Vereins
 - die Verantwortung für die Beitragseinziehung
 - Beschließen verbindlicher Weisungen an die Abteilungen, dabei soll die fachliche Selbstständigkeit der Abteilungen berücksichtigt werden, solange sie nicht dem Vereinsinteresse entgegen wirkt
 - Einberufung des Vereinsvorstandes
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes durchzusetzen
 - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Jährliche Erstellung eines Kassenberichts mit einer Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
 - Jährliche Erstellung eines Geschäftsberichts.
- 7. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen beide Stellvertreter sowie der Hauptkassierer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 16 Der Verwaltungsrat

- 1. Der Verein hat einen Verwaltungsrat, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Anzahl schlägt der Vorstand vor. Sie sind von der Generalversammlung auf 2 Jahre zu bestätigen.
- 2. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung des Verwaltungsrates durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.
- 3. Der Verwaltungsrat wählt nach seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Generalversammlung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4. Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedschaft und hat in der Hauptsache beratende, unterstützende sowie richtungsweisende Funktion für den Gesamtverein. Seine Mitglieder sollen deshalb Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Presse und natürlich auch des Sports sein.
- 5. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand in jeder Verwaltungsratssitzung den Tätigkeitsbericht zu fordern. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat die Pflicht, dem Vorstand mit Rat und Tat in der Führung der Vereinsgeschäfte zur Seite zu stehen.
- 6. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter je nach Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr, einberufen.

§ 17 Der Alters- und Ehrenausschuss

- 1. Der Alters- und Ehrenausschuss ist bei Ehrungen und in Disziplinarangelegenheiten zuständig.
 - Er kümmert sich des Weiteren auch um das Anwerben neuer, sowie die Betreuung der gesamten Mitglieder und pflegt das Totengedenken.
- 2. Ihm sollen mindestens 5 Mitglieder angehören, die in langer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins gut kennen und vertreten. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
 - Die Mitglieder des Alters- und Ehrenausschuss wählen den Ausschuss-Vorsitzenden formlos.
- 3. Der Alters- und Ehrenausschuss ist in Disziplinarangelegenheiten im Einzelnen zuständig:
 - a) Zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, sofern diese Streitigkeiten die Interessen des Vereins mittelbar oder unmittelbar berühren,
 - b) Zur Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen die Satzung des Verbandes, dem der Verein angehört,

c) Für alle Fälle vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern.

Er schlägt dem Vorstand und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat die in § 23 vorgesehenen Maßnahmen vor.

Das in diesen Fällen zu erstellende Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen und eine Kopie dem Vorstand des Vereins auszuhändigen.

- 4. Der Alters- und Ehrenausschuss berät vorgesehene Ehrungen im Sinne von § 22 und unterbereitet dem Vorstand einen Vorschlag dazu.
- 5. Der Alters- und Ehrenausschuss tritt auf Einberufung seines Vorsitzenden oder auf Antrag des 1. Vorsitzenden in Tätigkeit.

§ 18 Abteilungen des Vereins

- 1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet.
- 2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 3. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- 4. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Der Wille der Mitglieder der betroffenen Abteilung ist im Falle der Auflösung in die Entscheidung des Vereinsvorstandes mit einzubeziehen.
- 5. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vereinsvorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- 6. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes, er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des bisherigen Abteilungsleiters im Amt.
- 7. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

- 8. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9. Die Abteilungsleiter haben dem geschäftsführenden Vorstand in jeder Vereinsvorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- 10. Die Abteilungen k\u00f6nnen sich eigene Abteilungsordnungen geben. Die Abteilungsordnungen m\u00fcssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die vorrangig verbindlich f\u00fcr alle Mitglieder des Vereins gilt. \u00dcber neue oder ge\u00e4nderte Abteilungsordnungen ist der Vereinsvorstand zu informieren.
- 11. Stimmberechtigt bei Abteilungsversammlungen ist nur ein in der Mitgliederliste verzeichnetes Mitglied der betreffenden Abteilung. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.
- 12. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- 13. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom geschäftsführenden Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- 14. Soweit für die Abteilung erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.
- 15. Die §§ 10, 13 und 21 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 19 Wahlen

- Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) ist jedes Vereinsmitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr, wenn es mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist. Wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Vereinsmitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Mitglieder wählen den geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 2. Auf Verlangen ist jede Wahl geheim und schriftlich durchzuführen.
- 3. Amtsinhaber werden, unbeschadet der Regelung in nachfolgender Ziff. 4, für 1 Jahr gewählt.
- 4. Im Interesse einer kontinuierlichen Vereinsführung werden folgende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für 2 Jahre Amtsdauer gewählt:

- der 1. Vorsitzende und dessen 1. und 2. Stellvertreter
- der Hauptkassierer
- der Schriftführer
- der Mitgliederverwalter.

In diesem Sinne werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:

Der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter sowie der Hauptkassierer in Jahren mit ungerader Endzahl, der Schriftführer sowie der Mitgliederverwalter in Jahren mit gerader Endzahl

5. Falls eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, endet das Amt eines Vorstandsmitglieds nicht mit Zeitablauf, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Neuwahl.

§ 20 Kassenprüfer

- Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie können nur einmal wiedergewählt werden und dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Protokollierung

- Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ehrungen, Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag einer Abteilung oder eines Organs des Vereins nach dieser Satzung können hervorragende Leistungen mit Verleihung von Urkunden, Ehrennadeln, Plaketten oder

Ehrentiteln gewürdigt werden.

Über solche Ehrungen beschließt der Vorstand nach Anhörung des Alters- und Ehrenausschusses.

2. Mitglieder, die

- sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,
- in der Regel mindestens 25 Jahre aktiv oder 30 Jahre (gerechnet ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) dem Verein angehört haben,

können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitgliedschaftszeiten in den Vereinen, die den Turn- und Sportverein Amicitia 1906/09 durch ihre Verschmelzung gegründet haben, sind dabei mit zu berechnen.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Dieser muss ein Vorschlag des Alters- und Ehrenausschusses vorausgehen.

§ 23 Maßregelungen, Vereinsausschluss

- 1. Durch den Vorstand können folgende Maßregeln bei Verstößen gegen sportliche Regeln, die Vereinsatzung oder das Vereinsinteresse ausgesprochen werden:
 - Verwarnung und Verweis,
 - Zeitweiser oder dauernder Ausschluss aktiver Mitglieder vom Sportverkehr innerhalb des Vereins.
 - Vereinsausschluss aktiver und passiver Mitglieder.
- 2. Die Maßnahmen dürfen nur erfolgen nach Beratung im Alters- und Ehrenausschuss und nach gewissenhafter Prüfung.

Dem Betroffenen ist in jedem Falle Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb einer Woche nach Zustellung gegen die Entscheidung beim Verwaltungsrat des Vereins Einspruch einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls per Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied bleibt sodann der Rechtsweg zu den sportrechtlichen Einrichtungen des für ihn zuständigen Verbandes offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nur für passive Mitglieder zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei grob vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Dies ist unter anderem dann gegeben, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens sechs Monate in Verzug ist und ihm der Ausschluss deshalb angedroht worden war.

§ 24 Auflösungsbestimmungen

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- 2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren ernannt.
- 3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Viernheim mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für gemeinnützige Sportförderungszwecke zu verwenden.
- 4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 5. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 26. November 2010 genehmigte Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.